

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 2012

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“ für die  
Grundstücke Fl. Nrn. 829, 839 (Teilfläche), 848/2 (Teilfläche), 848/4 (Teilfläche)  
jeweils Gemarkung Bad Reichenhall im vereinfachten Verfahren  
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB ..... 1

### Stadt Freilassing

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das  
Bauvorhaben 3-gleisiger Ausbau der Strecke 5703 Freilassing – Salzburg;  
- Erörterungstermin - ..... 2

### Stadt Laufen

Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“  
Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung  
gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG ..... 3

Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“  
Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung  
gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG ..... 4

### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ für die Grundstücke  
Fl. Nr. 1514, 1515, 1514/2 und Teilflächen der Fl. Nrn. 1514/3, 1507/2 und 1690/1  
jeweils der Gemarkung Ainring im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 5

### Gemeinde Anger

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger  
(Kindergartengebührensatzung) ..... 6

### Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ der Gemeinde Piding  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB ..... 7

Dritte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung  
Vom 19. September 2012 ..... 8

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte  
Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim ..... 9

Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte  
Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuungen an der Grundschule Saaldorf-Surheim ..... 10

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Altes Gaswerk“ für die  
Grundstücke Fl. Nrn. 829, 839 (Teilfläche), 848/2 (Teilfläche), 848/4 (Teilfläche)  
jeweils Gemarkung Bad Reichenhall im vereinfachten Verfahren  
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Altes Gaswerk“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 829, 839 (Teilfläche), 848/2 (Teilfläche), 848/4 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Bad  
Reichenhall aufzuheben.

Bei der Aufhebung wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

**4. Oktober 2012 bis 5. November 2012**

Gelegenheit im Neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, I. Stock, Zimmer 211 während der allgemeinen Dienststunden den Satzungsentwurf einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Entwurf des Aufhebungs-Bebauungsplanes vom 16.7.2010,
- Satzungsentwurf vom 14.9.2012,
- Begründung.

Während der oben genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen zum Satzungsentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 14. September 2012  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

**Stadt Freilassing**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das  
Bauvorhaben 3-gleisiger Ausbau der Strecke 5703 Freilassing – Salzburg;  
- Erörterungstermin -**

1. Die im Anhörungsverfahren zur o.g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden am

**Mittwoch, den 10. Oktober 2012, 10:00 Uhr,**

im Rathaussaal (EG) der Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing, erörtert.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
  - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
  - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Freilassing, den 19. September 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

**Stadt Laufen**

**Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“  
Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung  
gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ hat in der Sitzung am 27.7.2011 die „Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7.5.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.6.2011“ beschlossen und hat Zweckvereinbarungen abgeschlossen. Diese Änderungssatzung und die Zweckvereinbarungen wurden im Amtsblatt Nr. 20 vom 13.7.2012 des Landkreises Altötting bekannt gemacht.

Dieses Amtsblatt kann im Internet unter [www.lra-aoe.de](http://www.lra-aoe.de) im Register „Aktuelles - Publikationen - Amtsblatt“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen können auch im Internet unter [www.stadtlaufen.de/aktuelles](http://www.stadtlaufen.de/aktuelles) eingesehen werden.

Laufen, den 17. September 2012  
Stadt Laufen

**H. Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Stadt Laufen**

### **Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ hat in der Sitzung am 24.11.2011 die „Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7.5.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.7.2012“ beschlossen und hat Zweckvereinbarungen abgeschlossen. Diese Änderungssatzung und die Zweckvereinbarungen wurden im Amtsblatt Nr. 24 vom 7.9.2012 des Landkreises Altötting bekannt gemacht.

Dieses Amtsblatt kann im Internet unter [www.lra-aoe.de](http://www.lra-aoe.de) im Register „Aktuelles - Publikationen - Amtsblatt“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen können auch im Internet unter [www.stadtlaufen.de/aktuelles](http://www.stadtlaufen.de/aktuelles) eingesehen werden.

Laufen, den 17. September 2012  
Stadt Laufen

**H. Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1514, 1515, 1514/2 und Teilflächen der Fl. Nrn. 1514/3, 1507/2 und 1690/1 jeweils der Gemarkung Ainring im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 21.12.2010 den Bebauungsplan „Hammerau D“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB neu aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Fahrradfachmarktes der Firma Stadler mit den entsprechenden Stellplätzen. Die verbleibende Fl. Nr. 1514/2 soll weiterhin als Gewerbegrundstück einer dem Gebietscharakter entsprechenden Nutzung dienen. Die Fl. Nr. 1515 soll weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft genutzt und dementsprechend festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.8.2012 beschlossen, den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ öffentlich auszulegen.

Dieser liegt daher in der Fassung vom 14.8.2012 mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

#### **4. Oktober 2012 bis 5. November 2012**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 19. September 2012  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Anger

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger (Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Die Gemeinde Anger erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird,
  - b) diejenigen Personen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Anger eine Ermächtigung für den Bankeinzug zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit. Aus dem gebuchten Zeitkontingent pro Woche wird die durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag errechnet und hieraus die monatliche Gebühr entsprechend § 5 Abs. 1 ermittelt.

#### § 5

##### Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für Kinder **unter drei Jahren** für eine Buchungszeit von

1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	64,00 €
2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	92,00 €
3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	120,00 €
4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	150,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	160,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	174,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	190,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	210,00 €
  - b) Für Kinder **ab drei Jahren** bis zur Einschulung für eine Buchungszeit von

4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	75,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	80,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	87,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	95,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	105,00 €
  - c) Für **Grundschul Kinder** für eine Buchungszeit von

1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	32,00 €
2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	46,00 €

3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	60,00 €
4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	75,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	80,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	87,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	95,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	105,00 €

- (2) Hinzu kommt für die unter Buchstaben a und b aufgeführten Kinder ein Spielgeld in Höhe von 4,00 €, das mit der Gebühr für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen ist.

### § 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1, Buchstabe a und b für das zweite und jedes weitere Kind in der günstigeren Buchungskategorie um die Hälfte ermäßigt.

### § 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 29.6.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 11.7.2006, mit den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Anger, den 14. September 2012  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

## Gemeinde Piding

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat in der Sitzung vom 19.9.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 20. September 2012  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

## **Gemeinde Piding**

### **Dritte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung Vom 19. September 2012**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

#### **Satzung**

##### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding vom 2.7.2008 (Amtsblatt Nr. 28 vom 8.7.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.5.2011 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31.5.2011) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

##### **§ 7**

#### **Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
  - (2) Von der Gebührenermäßigung unberührt bleibt das monatliche Spielgeld.
2. Der bisherige § 7 „In-Kraft-Treten“ wird neuer § 8.

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Piding, den 20. September 2012  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

#### **Satzung**

#### **über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim**

##### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Schul- und Ferienbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim dar. Das Betreuungsangebot gilt für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In der Schul- und Ferienbetreuung werden jeweils einzelne Plätze für Kindergartenkinder zur Verfügung gestellt.

##### **§ 2**

#### **Träger und Rechtsform**

Nachfolgend aufgeführte Schul- und Ferienbetreuungen werden von der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtungen betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- Schulbetreuung Saaldorf, Stalberstr. 4, Saaldorf
- Schulbetreuung Surheim, Schulstr. 12, Surheim
- Ferienbetreuung Saaldorf, Stalberstr. 4, Saaldorf
- Ferienbetreuung Surheim, Schulstr. 12, Surheim.

### **§ 3 Ziele und Inhalte**

- (1) Die Schulbetreuung ist als sozial- und freizeitpädagogisches Betreuungsangebot im Anschluss an den Schulunterricht eingerichtet. Sie gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende und wird in zwei Formen angeboten:
  - Mittagsbetreuung bis etwa 14 Uhr, mit freiwilliger Anfertigung von Hausaufgaben
  - Verlängerte Mittagsbetreuung bis grundsätzlich 17 Uhr, mit verlässlicher Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Kinder während der Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot, bei dem Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund stehen.

### **§ 4 Aufnahme in die Schul- und Ferienbetreuung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) In der Schul- und Ferienbetreuung werden vorrangig Grundschulkinder aufgenommen, die in der Gemeinde Saaldorf-Surheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Schüler der Grundschule Saaldorf-Surheim sind.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (4) Die Aufnahme in die Schulbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr.
- (5) Die Aufnahme in der Ferienbetreuung erfolgt nach Anmeldung des Kindes für die jeweiligen Ferien.
- (6) Die Betreuung von Kindergartenkindern in der Schul- oder Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich erst nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (7) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Saaldorf-Surheim bestimmt.
- (8) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Schul- bzw. Ferienbetreuung besteht nicht.
- (9) Da die Durchführung der Schulbetreuung (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von der Förderstelle vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

### **§ 5 Anmeldung zur Schul- und Ferienbetreuung**

- (1) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Die Anmeldung zur Schulbetreuung erfolgt erstmals bei der Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr.
- (3) Die Anmeldung für die folgenden Schuljahre erfolgt jeweils nach Aufforderung der Gemeinde Saaldorf-Surheim.
- (4) Eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten während des Schuljahres ist jederzeit möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor den jeweiligen Ferien, an denen Ferienbetreuung stattfindet.

### **§ 6 Buchungszeit**

- (1) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (2) Die Mindestbuchungszeit in der Schulbetreuung beträgt 5 Stunden wöchentlich.
- (3) Buchungsänderungen sind monatlich möglich, bis zur letzten Woche vor dem Folgemonat.
- (4) In Ausnahmefällen können auch variable Buchungszeiten vereinbart werden.

### **§ 7 Abmeldung aus der Schulbetreuung**

- (1) Das Kind scheidet aus der Schulbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 8 oder wenn es nicht mehr zum Kreis der Berechtigten nach § 4 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende unter Angaben des Grundes möglich.

### **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schulbetreuung ausgeschlossen werden,

- wenn es länger als einen Monat unentschuldig fernblieb
  - der Rückstand der monatlichen Beitragszahlungen höher als 2 Monate ist
  - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der Einrichtungsleitung.

### **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Die Schulbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung beginnt nach regulärem Unterrichtsende und endet grundsätzlich um 17 Uhr.
- (2) Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich an Ferientagen geöffnet. Die Betreuung beginnt um 7.30 Uhr und endet grundsätzlich um 17 Uhr.
- (3) Ferienbetreuung kann stattfinden, wenn am Betreuungstag mindestens 5 Kinder angemeldet sind.
- (4) In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt. In den übrigen Ferien können sich die Betreuungstage entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.
- (5) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist berechtigt, die Schul- und Ferienbetreuung bei Krankheit des Personals oder wenn die Aufsicht der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, zeitweilig zu schließen. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

### **§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Schulbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Schul- oder Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis 9 Uhr bzw. bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben der Schul- oder Ferienbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird.

### **§ 11 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die jeweilige Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sind der Schul- und Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Schul- und Ferienbetreuung nicht betreten.
- (5) Wird die Schul- oder Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Rückzahlung/ Teilrückzahlung der Betreuungsgebühren.

### **§ 12 Verpflegung**

Kinder in der Schul- und Ferienbetreuung, die über Mittag anwesend sind, können nach Bedarf in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schul- und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Schul- und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schul- und Ferienbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtungen nicht.

### **§ 14 Unfallversicherung**

- (1) Für die Kinder der Schul- und Ferienbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Schul- und Ferienbetreuung, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die auch außerhalb des Betreuungsgebietes durchgeführt werden und auf dem direkten Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.



**§ 15**  
**Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Bearbeitung des Anmeldevordruckes und der Elternbeiträge werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 16**  
**Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Schul- und Ferienbetreuung der Gemeinde Saaldorf-Surheim in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Saaldorf, den 13. September 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Ludwig Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte  
Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuungen an der Grundschule Saaldorf-Surheim**

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende

**Gebührensatzung**

**für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte  
Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuungen an der Grundschule Saaldorf-Surheim**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Schul- und Ferienbetreuungen in der Trägerschaft der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für die Benutzung ihrer Schulbetreuungen und ihrer Ferienbetreuungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Gebührentatbestand**

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsende. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsende. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühren zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.

- (5) Die Schuld für das Essengeld, die für die Mittagsverpflegung in allen Einrichtungen entsteht, ist erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen wie die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 1, fällig und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in der jeweiligen Einrichtung.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung wird auf Grund der durchschnittlich gebuchten Wochenstunden berechnet und beträgt:

<b>Wochenstunden</b>	<b>Monatsgebühr</b>
bis 5,0	20 €
bis 10,0	35 €
bis 15,0	50 €
bis 20,0	65 €
bis 25,0	70 €
bis 30,0	75 €
bis 35,0	80 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind und Tag 4,00.Euro, egal wie viele Stunden das Kind am Tag betreut wird.

## **§ 6 Ermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine Schulbetreuung, so wird die Gebühr für das 2. Kind bis zu 40 Euro ermäßigt. Das 3. und die weiteren Kinder oder Stiefkinder sind gebührenfrei.
- (2) Das 1. Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, auch auf die Kindergärten und Kinderkrippen.
- (3) Besucht ein Kindergartenkind auch die Schulbetreuung, werden die insgesamt gebuchten Stunden in den gemeindlichen Einrichtungen, im Kindergarten zusammengefasst und berechnet.
- (4) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung (AO) wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Bezüge-Abrechnungen, Einkommensteuerbescheid). Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.
- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzung für die Ermäßigung nach wie vor gegeben ist.
- (6) Für die Ferienbetreuung gibt es keinerlei Ermäßigungen.

## **§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsende fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Saaldorf, den 13. September 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Ludwig Nutz**; Erster Bürgermeister